

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 12 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) in der gültigen Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. 2006, S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz (GVOBl. 2006, S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Uetersen verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Uetersen dürfen sonntags alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Datum	Verkaufszeitraum	Anlass	Bemerkungen
08.05.2016	12.00 bis 17.00 Uhr	Cityfest	Keine
03.07.2016	12.00 bis 17.00 Uhr	Rosenfest	Keine
02.10.2016	12.00 bis 17.00 Uhr	Holsteiner Apfelmarkt / Lampionfest	Keine

§ 2

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschaftsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und der tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

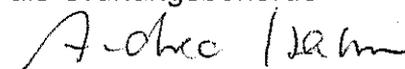
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 02. Oktobers 2016 außer Kraft.

Uetersen, den 18.01.2016

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde



(Hansen)